

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts 2025

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2026

PFL

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
tung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis **7** in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1–12

D
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, d. h. er wird
in der Regel **von mehreren Personen** ausgefüllt, die für den
jeweiligen Bereich zuständig sind. Die dafür benötigten Infor-
mationen können aus den Verwaltungsunterlagen übernom-
men werden. Die Eintragungen sind zum Ende des Berichts-
jahres vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass bei den Buch-

staben A bis D Angaben **zum aktuellen Bestand** der Verfah-
ren am Jahresende abgefragt werden. Bei den Buchstaben
E und F werden hingegen **die im Laufe des Berichtsjahres
neu hinzugekommenen** Verfahren gezählt. Dabei sind im
Fragebogen teilweise **Mehrfachzählungen** der gleichen
Kinder und Jugendlichen vorgesehen.

**A Kinder und Jugendliche, für die eine
Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII
besteht 1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in Vollpflege	13–17	18–22	23–27	28–32
... in Wochenpflege	33–37	38–42	43–47	48–52

**B Tagespflegepersonen, für die eine
Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
besteht 2**

Anzahl
Tagespflegepersonen am
Jahresende 53–57

**C Bestehende Amtsvormundschaften und
Amtspflegschaften 3**

Anzahl der Kinder und Jugend- lichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	58–62	63–67	68–72	73–77
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	78–82	83–87	88–92	93–97
... in bestellter Amtspflegschaft	98–102	103–107	108–112	113–117
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	118–122	123–127	128–132	133–137
in Unterhaltspflegschaft	138–142	143–147	148–152	153–157
... in bestellter Amtsvor- mundschaft	158–162	163–167	168–172	173–177
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	178–182	183–187	188–192	193–197

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

D

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

D Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende ⁴

Anzahl der Beistandschaften

insgesamt 198-202 203-207 208-212 213-217

darunter:

für ausländische Kinder

und Jugendliche 218–222 223–227 228–232 233–237

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls **5**

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 238-242 243-247 248-252 253-257

... 6 bis unter 14 Jahre 258–262 | | | | 263–267 | | | | 268–272 | | | | 273–277 | | | |

... 14 bis unter 18 Jahre 278-282 | 283-287 | 288-292 | 293-297 |

2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls 6

Anzahl der im **Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

2.1 Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 298-302 | | | | | 303-307 | | | | | 308-312 | | | | | 313-317 | | | | |

... 6 bis unter 14 Jahre 318–322 | | | | | 323–327 | | | | | 328–332 | | | | | 333–337 | | | | |

... 14 bis unter 18 Jahre 338-342 | | | | | 343-347 | | | | | 348-352 | | | | | 353-357 | | | | |

noch:

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

1-12 **D**
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

2.2 Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 358-362 363-367 368-372 373-377

... 6 bis unter 14 Jahre 378-382 383-387 388-392 393-397

... 14 bis unter 18 Jahre 398-402 403-407 408-412 413-417

2.3 Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 418-422 423-427 428-432 433-437

... 6 bis unter 14 Jahre 438-442 443-447 448-452 453-457

... 14 bis unter 18 Jahre 458-462 463-467 468-472 473-477

2.4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (im Fall eines Sorgerechtsentzugs nach § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

2.4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 478-482 483-487 488-492 493-497

... 6 bis unter 14 Jahre 498-502 503-507 508-512 513-517

... 14 bis unter 18 Jahre 518-522 523-527 528-532 533-537

2.4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden **Positionen E 2.4.2 bis E 2.4.2.1.1** jeweils um Teilbereiche der elterlichen Sorge handelt und damit um eine **Teilmenge der jeweils vorherigen Position**. Daher sind dort auch **Mehrfachzählungen** von Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 538-542 543-547 548-552 553-557

... 6 bis unter 14 Jahre 558-562 563-567 568-572 573-577

... 14 bis unter 18 Jahre 578-582 583-587 588-592 593-597

darunter:

2.4.2.1. Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 2.4.2.

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 598-602 603-607 608-612 613-617

... 6 bis unter 14 Jahre 618-622 623-627 628-632 633-637

... 14 bis unter 18 Jahre 638-642 643-647 648-652 653-657

darunter:

2.4.2.1.1 Übertragung **nur** des Aufenthaltsbestimmungsrechts

1-12 D
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

I Unterposition von 2.4.2.1

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 658-662 663-667 668-672 673-677

... 6 bis unter 14 Jahre 678-682 683-687 688-692 693-697

... 14 bis unter 18 Jahre 698-702 703-707 708-712 713-717

F **Begründung der gemeinsamen Sorge nicht
miteinander verheirateter Eltern** **7**

Anzahl der im Berichtsjahr
neu hinzugekommenen
Sorgeerklärungen

durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge-
erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) 718-722

durch Entscheidung des Familiengerichts
(§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) 723-727

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2025

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht sind.**

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften am Jahresende

Bitte berücksichtigen Sie unter „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ alle Fälle, bei denen das Jugendamt, aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge, kraft Gesetzes die Vormundschaft übernommen hat. Dies sind im Einzelnen:

1. Alle Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt nicht miteinander verheiratet waren und die eines Vormundes nach § 1786 BGB bedurften, weil sie nicht unter elterlicher Sorge standen. Dazu zählen auch die Fälle, bei denen das Kind eines Vormundes bedurfte, weil die Vaterschaft durch Anfechtung beseitigt wurde.
2. Alle Kinder, für die im Rahmen einer vertraulichen Geburt eine Amtsvormundschaft nach § 1787 BGB eingerichtet wurde.
3. Alle Fälle, bei denen das Jugendamt die Vormundschaft aufgrund der Freigabe eines Kindes zur Adoption nach § 1751 Absatz 1 BGB übernommen hat.

Unter „bestellter Amtspflegschaft“ sind alle Fälle zu melden, bei denen das Jugendamt eine Pflegschaft nach §§ 1776, 1777 oder 1809 bis 1813 BGB aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts übernommen hat. Bitte beziehen Sie hier auch alle vorläufigen Amtspflegschaften nach § 55 SGB VIII ein.

Bei der Teilmenge „Unterhaltspflegschaft“ sind die Fälle von bestellten Amtspflegschaften anzugeben, bei denen sich die Sorge ausschließlich auf den Unterhalt erstreckt.

Unter „bestellter Amtsvormundschaft“ sind alle Fälle nach § 1774 BGB zu melden, bei denen das Familiengericht die Vormundschaft auf das Jugendamt übertragen hat. Bitte berücksichtigen Sie auch jene Fälle, bei denen das Familiengericht nach § 1781 BGB einen vorläufigen Amtsvormund bestellt hat.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche als auch eine bestellte Amtsvormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtsvormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können unter Umständen bei den vorgegebenen Antwortkategorien mehrmals gezählt werden. Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zu melden.

Die Anrufung des Familiengerichts kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

6 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Die Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Maßnahme des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB) und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden. Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht als Vormund oder Pfleger übertragen wurde, sind unter dem Punkt 2.4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 2.4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (2.4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (2.4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2, 2.4.2.1 und 2.4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts) und dem Jugendamt übertragen. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2 und 2.4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.1 anzugeben.

7 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt am Geburtsort des Kindes. Bitte berücksichtigen Sie bei den Sorgeerklärungen auch jene, die von nicht miteinander verheirateten **verdenden** Eltern vor der Geburt des Kindes abgegeben wurden (§ 1626b Absatz 2 BGB).

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des
Familiengerichts 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.